

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Lebensmittelqualität
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
(SPO-M-LQ)
vom 2. August 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

Präambel

¹Der gemeinsam von den Fakultäten Bioingenieurwissenschaften, Gartenbau und Lebensmitteltechnologie, Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung sowie Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme getragene Masterstudiengang Lebensmittelqualität verfolgt basierend auf naturwissenschaftlichen, technologischen und ökonomischen Grundlagen, das Ziel der Vermittlung von Managementkompetenzen im Bereich Produktentwicklung und Produktsicherheit.

²Die Studierenden haben durch die Wahl einer Studienrichtung und ergänzender Wahlpflichtmodule die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung.

³Der Masterstudiengang Lebensmittelqualität stellt eine optimale Ergänzung und Vertiefung zu den Bachelorstudienangeboten im Bereich Lebensmittel der oben genannten Fakultäten sowie verwandter Studiengänge an anderen Hochschulen dar.

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Lebensmittelqualität hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, wissenschaftliche Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen hochqualifizierten Berufstätigkeit in der Ernährungsbranche befähigt werden. ³Des Weiteren sollen die Studierenden die Kompetenz erwerben, um Forschungsvorhaben zu planen, durchzuführen und zu beurteilen. ⁴Dadurch ist der Abschluss sowohl berufs- als auch forschungsqualifizierend.
- (2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen wissenschaftliche und anwendungsorientierte Inhalte, wobei einer konsequenten Orientierung an den Bedürfnissen der Praxis besondere Bedeutung zukommt. ²Dazu werden neben der Vertiefung

und Erweiterung des aus dem Bachelorstudiengang vorhandenen Grundlagenwissens anwendungsbezogene Aufgabenstellungen der Berufspraxis bearbeitet. ³Insbesondere wird dabei Wert auf das eigenständige Erkennen von Problemstellungen und das Entwickeln von Lösungsansätzen gelegt. ⁴Dies geschieht unter anderem im Rahmen von Projektarbeiten. ⁵Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen von Wahlpflichtmodulen zusätzliche Management- und sprachliche Kompetenzen.

- (3) ¹Die vermittelten Kompetenzen ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen, Leitungs- und Führungspositionen in verschiedenen Organisationen der Ernährungsbranche sowie in den vor- und nachgelagerten Industrien als auch Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder aber verwandten Industriezweigen wie der Pharmaindustrie im In- und Ausland erfolgreich auszufüllen.
- (4) ¹Die Studierenden können komplexe Sachverhalte analysieren, bewerten und notwendige Optimierungsansätze erarbeiten und umsetzen. ²Durch den Studienaufbau und das Modulangebot werden Interdisziplinarität und Praxisbezug gewährleistet.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit.
- (2) ¹Die Studierenden wählen eine der nachfolgenden Studienrichtungen:
1. Produktentwicklung an den Campussen Triesdorf und Weihenstephan
2. Produktsicherheit am Campus Weihenstephan
²Die Wahl der Studienrichtung ist mit der Bewerbung für das Studium zu treffen.
³Es besteht kein Anspruch darauf, dass die angebotenen Studienrichtungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ⁴Näheres ist im Studienplan festgelegt.
- (3) ¹Das Studium kann in der Studienrichtung Produktentwicklung im Sommer wie Wintersemester aufgenommen werden. ²In der Studienrichtung Produktsicherheit ist die Aufnahme des Studiums nur im Wintersemester möglich. ³Die Hochschule gewährleistet durch entsprechende fachliche Ausgestaltung der Module, dass das Studium unabhängig vom Studienbeginn innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (4) ¹Studienorte sind der Campus Weihenstephan und der Campus Triesdorf. ²Alle Module des 1. Studiensemesters bei Start im Wintersemester finden am Campus Weihenstephan statt. ³Die Studienrichtung Produktsicherheit findet ebenfalls am Campus Weihenstephan statt. ⁴Die theoretischen Pflichtmodule der Studienrichtung Produktentwicklung finden in Blockunterricht am Campus Triesdorf statt. ⁵Das Modul Entwicklungsprojekt und die Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Produktentwicklung können sowohl am Campus Triesdorf als auch am Campus Weihenstephan besucht werden. ⁶Dabei ist die Zahl der Plätze im Entwicklungsprojekt am Campus Weihenstephan begrenzt.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
1. ¹Ein Hochschulabschluss in den grundständigen Studiengängen Brau- und Getränketechnologie, Ernährung und Versorgungsmanagement, Lebensmittelmanagement und Lebensmitteltechnologie mit mindestens 180 EC oder sechs Semester. ²Alternativ berechtigt ein Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule zum Zugang. ³Über die Gleichwertigkeit des Studiums entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
 2. ¹Bewerber und Bewerberinnen, die einen deutschsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen deutschsprachigen akademischen Erstababschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der deutschen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.
- (2) ¹Soweit für den Masterstudiengang Lebensmittelqualität im jeweiligen Sommersemester oder Wintersemester eine Zulassungszahl festgesetzt ist, können Nachweise für die Qualifikationsvoraussetzung für das Sommersemester bis 24. Februar und für das Wintersemester bis 15. August (jeweils Eingang bei der Hochschule) nachgereicht werden.
- (3) ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche, individuelle Nachweis der an 210 EC fehlenden Leistungspunkte. ²Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Module aus dem grundständigen Studienangebot der nach Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 einschlägigen Studiengänge der Hochschule anhand der bisherigen Studienleistungen im Vergleich zu den einschlägigen Studiengängen nach Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften des Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend.

§ 4

Prüfungsbewertung

¹Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

- (2) ¹Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist die Erbringung von insgesamt 30 EC aus den theoretischen Studiensemestern. ²Die Themen werden von den im Studiengang beteiligten Professoren und Professorinnen ausgegeben. ⁴Die Masterarbeit kann im In- oder Ausland erstellt werden. ⁵Die Masterarbeit kann abweichend von § 5 Abs. 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 6 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat der Fakultät Gartenbau und Lebensmitteltechnologie setzt eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Masterstudiengangs ein. ²Sie besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7 Masterprüfungszeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ²Es wird zusätzlich neben der Bezeichnung des Studiengangs die gewählte Studienrichtung ausgewiesen. ³Auf Antrag wird ein Masterprüfungszeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 8 Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.

§ 9 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Lebensmittelqualität an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.
- (2) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 6. 8. 2010 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 24. Juli 2019 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 2. August 2019.

Freising, 2. August 2019

Dr. Eric Veulliet

Präsident

Die Satzung wurde am 2. August 2019 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 2. August 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2019.

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Lebensmittelqualität an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-LQ)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. STUDIENJAHR

1. Studiensemester (Campus Weihenstephan)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module						Prüfungsleistungen			Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Dauer	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
313191010	Besondere Aspekte des Lebensmittelrechts	SU, Ü	4	5		sP	90			1
313191020	Projektmanagement	SU, PS, Ü	3	5	313191021 313191022	PA Präs	12w 30		0,6 0,4	1
313191030	Qualitative und quantitative Methoden	SU, Ü	4	5		sP	90			1
313191910	Wahlpflichtmodul Englisch	SU, S, Ü, P, PS	4 ^{1*}	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA/ Präs	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-26 w/ 10-30			1
313191920	Wahlpflichtmodul	SU, S, Ü, P, PS	4 ^{1*}	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA/ Präs	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-26 w/ 10-30			1
313191800	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, S, Ü, P, PS	4 ^{1*}	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA/ Präs	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-26 w/ 10-30			1
Summen			23	30						6

^{1*} Innerhalb der angebotenen Wahlpflichtmodule ist in der Regel diese Zahl an SWS zu absolvieren; nach Festlegung im Studienplan kann in einzelnen Wahlpflichtmodulen auch eine geringere oder höhere Zahl an SWS gefordert werden.

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Lebensmittelqualität an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-LQ)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

2. Studiensemester (Campus Triesdorf und Weihenstephan)										
Studienrichtung Produktentwicklung (PW)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Dauer	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
313192110	Innovation und Produktentwicklung ^{2*}	SU, Ü	4	5		sP	90			1
313192120	Konsum- und Marktforschung ^{2*}	SU, Ü	4	5		mP	20			1
313192130	Entwicklungsprojekt ^{3*}	PS, P	12	15	313192131 313192132	PA Präs	15 w 30		0,7 0,3	3
313192810	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul ^{3*}	SU, S, Ü, P, PS	4 ^{1*}	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA/ Präs	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-26 w/ 10-30			1
Summen			24	30						6

^{2*} Diese Module finden am Campus Triesdorf statt.

^{3*} Diese Module werden sowohl am Campus Triesdorf als auch am Campus Weihenstephan angeboten. Näheres ist im Studienplan geregelt.

2. Studiensemester (Campus Weihenstephan)										
Studienrichtung Produktsicherheit (PS)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Dauer	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
313192210	Prozessmanagement und Produktsicherheit	PS, S, Ü, P	4	5	313192211 313192212	sP PA mit Präs	90 12 w 30		sP 0,7 PA mit Präs. 0,3	1
313192820 - 313192860	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	SU, S, Ü, P, PS	20 ^{1*}	25		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA/ Präs	90/ 15-45/ 2-12 w/ 10-20/ 2-26 w/ 10-30			5
Summen			24	30						6

^{1*} Innerhalb der angebotenen Wahlpflichtmodule ist in der Regel diese Zahl an SWS zu absolvieren; nach Festlegung im Studienplan kann in einzelnen Wahlpflichtmodulen auch eine geringere oder höhere Zahl an SWS gefordert werden.

2. STUDIENJAHR

3. Studiensemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Dauer	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
313193000	Masterarbeit			30						6
Summen			0	30						6

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Lebensmittelqualität an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-LQ)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	W. G-Note
1.	Studiensemester	theoretisch	23	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	0	30	6
Summen			47	90	18^{4*}

^{1*} Innerhalb der angebotenen Wahlpflichtmodule ist in der Regel diese Zahl an SWS zu absolvieren; nach Festlegung im Studienplan kann in einzelnen Wahlpflichtmodulen auch eine geringere oder höhere Zahl an SWS gefordert werden.

^{2*} Diese Module finden am Campus Triesdorf statt.

^{3*} Diese Module werden sowohl am Campus Triesdorf als auch am Campus Weihenstephan angeboten. Näheres ist im Studienplan geregelt.

^{4*} Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote.

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- | | |
|----|---|
| 1 | Nummer, Code des Moduls |
| 2 | Bezeichnung, Name des Moduls |
| 3 | Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar |
| 4 | SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot |
| 5 | Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden |
| 6 | Nummer, Code der Teilleistung |
| 7 | Art der Prüfung: P=Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, StA=Studienarbeit, Koll=Kolloquium, PA=Projektarbeit, Präs= Präsentation |
| 8 | Dauer der Prüfung in Minuten, soweit nichts anderes angegeben ist w=Wochen; das Nähere wird im Studienplan festgelegt. |
| 9 | P ZulVor.=Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN=Teilnahmenachweis nach § 5 Abs. 2 APO, weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7; |
| 10 | Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note) |
| 11 | Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note); |